

§ 3 Bgld. ÖFG Organe des Burgenländischen Ökoenergiefonds

Bgld. ÖFG - Burgenländisches Ökoförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2019

(1) Der Burgenländische Ökoenergiefonds besteht aus folgenden Organen:

1. dem Vorstand,
2. der Administratorin oder dem Administrator und
3. zwei Rechnungsprüferinnen oder
Rechnungsprüfern.

(2) Die erstmalige Bestellung der Organe nach Abs. 1 erfolgt durch die Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995.

(3) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

In Kraft seit 26.06.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at